Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.3)]

72/189. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[1]

11. fordert die Islamische Republik Iran mit Nachdruck, auf die verbreitete und systematische Anwendung der willkürlichen Inhaftierung, einschließlich der gezielten Anwendung dieser Praxis gegen Personen mit doppelter oder ausländischer Staatsangehörigkeit, einzustellen und im Gesetz und in der Praxis durch die Einhaltung von Verfahrensgarantien die Standards für ein faires Verfahren zu gewährleisten, einschließlich des raschen Zugangs der Inhaftierten zu einer Rechtsvertretung ihrer Wahl ab dem Zeitpunkt der Festnahme und in allen Phasen des Hauptverfahrens und aller Berufungsverfahren, sowie das Recht zu achten, weder Folter noch grausamer und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und zu gewährleisten, dass eine Freilassung aus der Untersuchungshaft gegen Kaution und unter anderen zumutbaren Auflagen erwogen wird;

12. fordert die Islamische Republik Iran auf, die schlechten Haftbedingungen anzugehen, die Verweigerung des Zugangs zu angemessener medizinischer Behandlung und das sich daraus ergebende Todesrisiko für die Gefangenen zu eliminieren und den anhaltenden langen Hausarrest führender Oppositioneller seit den Präsidentschaftswahlen von 2009 trotz ernster Besorgnisse über ihren Gesundheitszustand sowie die Ausübung von Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen, einschließlich durch Arrest, zu beenden, und fordert die Islamische Republik Iran außerdem auf, glaubwürdige und unabhängige Haftaufsichtsbehörden einzusetzen, um Vorwürfen von Rechtsverletzungen nachzugehen;

13. fordert außerdem die Islamische Republik Iran, einschließlich der Gerichte und der Sicherheitskräfte, auf, im Gesetz und in der Praxis sichere und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und beizubehalten, innerhalb deren eine unabhängige, vielfältige und pluralistische Zivilgesellschaft ungehindert und in Sicherheit wirken kann, fordert die Islamische Republik Iran mit Nachdruck auf, im Gesetz und in der Praxis die sowohl online als auch offline weit verbreiteten schweren Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Meinungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, zu beenden, so auch durch die Einstellung der Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Oppositionellen, Personen, die die Menschenrechte verteidigen, Personen, die sich aktiv für die Rechte von Frauen, Minderheiten und Studierenden einsetzen, Arbeiterführerinnen und -führern, Akademikerinnen und Akademikern, Film-, Medien- und Kunstschaffenden, Journalistinnen und Journalisten, Bloggerinnen und Bloggern, Personen, die soziale Medien nutzen oder verwalten, religiösen Führungspersön-

.7 22n12eif Meg.8D [(l)2d87 gu6n12kl 0 Td [l.7 22n12 Rnr [au.6n12 098 ([d.6n12a (5
flzeef-7.8 (c)-19.12 (gs)-2.5 (p ((ht)-5.1 b14-12 (ne)-19.8 (n12 (gs)-2.5 (p)-1.1 (e)-1-22.4 (fvup-5.1 (e)-19(o)(r)-1

kulturellen, sozialen und politischen Lebens aufzuheben, wobei die hohe Bildungsbeteiligung der Frauen in der Islamischen Republik Iran auf allen Bildungsebenen anerkannt wird;

15. fordert die Islamische Republik Iran auf, alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten, unter anderem der arabischen, aserischen, belutschischen, kurdischen und turkmenischen Minderheit, und diejenigen, die sie verteidigen, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

16. bekundet ihre ernsthafte Besorgnis über die fortdauernde gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Beschränkungen der Einrichtung von Kultstätten, Anschläge auf Kultstätten und Bestattungsplätze und sonstige Menschenrechtsverletzungen, darunter Drangsalierung, Einschüchterung, Verfolgung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Verweigerung des Zugangs zu Bildung und Aufstachelung zu Hass, die zur Gewalt gegen Angehörige anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Angehörige des christlichen, des jüdischen, des sufischen, des sunnitischen, des zoroastrischen und des Bahá'í-Glaubens und von Ahl-e Haqq, und gegen ihre Verteidigerinnen und Verteidiger in der Islamischen Republik Iran führt, und fordert die Regierung der Islamischen Republik